



Amtsblatt Nr. 46 - 20. Nov. 2020

1. Jahresabschluss 2019 Stadtwerke

2. Öffentliche Bekanntmachung Baugenehmigung - Bleichgraben

3. Vollzug der StVO - Zusätzlicher Haltepunkt Bushaltestelle - Nähermemmingen

4. Vollzug der StVO - Zusatzzeichen - Gemeindeverbindungsstraße Nähermemmingen

5. Vollzug der StVO - Absolutes Halteverbot - Münchner Ring

1. Amtliche Bekanntmachung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 der Stadtwerke Nördlingen und Behandlung des Jahresergebnisses 2019 sowie über die Entlastung der Werkleitung

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, Renatastraße 73, 80639 München, hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 10.06.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Auszugsweise wird der Bestätigungsvermerk wie folgt bekannt gegeben:

„Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 10.06.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Nördlingen, Nördlingen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahres-

abschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Nach Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, dem Abschluss der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 07.10.2020, sowie der Behandlung der Prüfungsergebnisse in der Sitzung des Werkausschusses vom 19.10.2020 wurde der Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Nördlingen durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 25 Abs.3 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) mit den im Bericht zur gesetzlichen Abschlussprüfung vom 10.06.2020 enthaltenen zahlenmäßigen Rechnungsergebnissen festgestellt.

Aus dem Jahresgewinn 2019 in Höhe von 915.345,26 € sind 576.337,90 € in zweckgebundene Rücklagen für den Betriebszweig „Abwasserentsorgung“ einzustellen. Der Restbetrag in Höhe von 339.007,36 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Ebenfalls in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2020 hat der Stadtrat der Werkleitung der Stadtwerke Nördlingen für das Rechnungsjahr 2019 die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss, der Jahresbericht und der Lagebericht

liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung 7 Tage lang in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Nördlingen, Industriestraße 10, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Nördlingen, den 20.11.2020

Stadt Nördlingen

David Wittner, Oberbürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen, Sachgebiet 60 - Bauverwaltung und Bauordnung, erteilt mit Bescheid vom 10.11.2020 (Pl. Nr. 2020/086) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Multifunktions-Carport auf den Grundstücken Fl. Nr. 1360/3 und 1360/4, Nähe Bleichgraben der Gemarkung Nördlingen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 10.11.2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg;

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2 Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung (BayBO)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird

in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Stadtbauamt, Sachgebiet Bauverwaltung und Bauordnung (Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zimmer 203, II. Stock) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171 oder 09081/84-271).

Nördlingen, den 16.11.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Für die Bushaltestelle in Nähermemmingen, Riesstraße, wird vor der Giebelseite des Anwesens Riesstraße 23 ein zusätzlicher Haltepunkt angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 224-40.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 11.11.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

ANORDNUNG:

1. Für den Münchner Ring wird gegenüber der Einfahrt des Grundstückes Münchner Ring 2 ein absolutes Haltverbot angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 283-10 und 283-20.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 11.11.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Am Ende des gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Südseite der Gemeindeverbindungsstraße Nördlingen - Nähermemmingen am Ortseingang Nähermemmingen wird ein Zeichen 240 mit Zusatzzeichen „Ende“ und zusätzlich ein Zeichen 422-26 angeordnet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 11.11.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

5. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche